

ähnliche corporative Verfassung hatten. Die an diesen Collegiatstiftern angelegten Schulen hießen daher Unter- oder Collegiatstiftsschulen, gewöhnlich Stiftsschulen schlechthin, und standen gleichfalls unter der Direction eines Canonicus, des Stiftsscholasters. Noch größeren Aufschwung nahmen diese Dom- und Stiftsschulen unter der eifrigen Mitwirkung Karls d. Gr. (Capitul. Regg. Franco. 1, 72). An jeder derselben bestanden regelmäßig zwei Abtheilungen, eine niedere und eine höhere Schule, von denen die eine sich mit den Elementargegenständen befaßte, die andere, wieder in zwei Curse gespalten, theils die Profanwissenschaften und Künste, theils die theologischen Disciplinen betrieb. Diese Complicität und Verschiedenheit des Lehrstoffes machte, besonders bei größerer Frequenz der Schulen, die Anstellung mehrerer Lehrer (magistri) notwendig, welche anfänglich der Bischof auf den Vorschlag des Scholasters, deren Aufsicht und Leitung sie untergeben waren, später der letztere selbst ernannte. Daher drangen auch die Synoden wiederholt darauf, daß die Bischöfe nur die fähigsten und gelehrtesten Männer zu Scholastern auswählen sollten, und das Tridentinum (Sess. XXIII, c. 18 De ref.) bestätigte diese Bestimmung und verordnete, daß diejenigen Aemter und Würden, welche Schulämter (scholasteria) hießen, nur an Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechtes und Andere, welche das Amt und die Leitung der Anstalt persönlich übernehmen könnten, ertheilt werden sollten. So lange an den Stiftern das gemeinliche Leben in Übung war, und selbst geraume Zeit lang nachher, standen diese Anstalten in unmittelbarer Verbindung mit dem noch fortwährenden Convicte der jüngeren Stiftscleriker (s. d. Art. Domicellaren), für deren Unterhalt ein bestimmter Theil von dem Vermögen des Capitels ausgeworfen war. Neben diesen geschlossenen und bloß für die Aspiranten des Dom- und Stiftsclerus bestimmten Schul- und Erziehungsanstalten gab es in größeren Städten freie und dem Zutritt anderer Candidaten des geistlichen Standes offene Schulen, welche auch bereits befründete jüngere Seelsorgsgeistliche einer Pfarrei zeitweise entweder aus bischöflichem Auftrage oder freiwillig besuchten, um sich in den praktischen Disciplinen zu vervollkommen und namentlich in der Pastoralführung noch mehr auszubilden (Capp. Regg. Franc. 7, 163). Daher die Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Dom- und Stiftsschulen. Das Amt des Domscholasters, der an der Spitze des ganzen Unterrichts- und Erziehungswezens der Diözese stand, war eines der einflussreichsten und angesehensten, so daß derselbe an den meisten Capiteln als Dignitar galt, der im Capitel sowohl als im Chor seinen Sitz gewöhnlich an dritter Stelle, d. i. unmittelbar nach dem Decan einnahm.

Inzwischen führte das Aufblühen der Universitäten eine große Veränderung in den Domschulen herbei. Einige der letzteren hatten sich durch den

Auf ihrer Lehrer und durch die Ausdehnung des Unterrichts auf mehrere Zweige der Wissenschaften selbst zu solchen Hochschulen erhoben, während andere, bald durch den Glanz der letzteren überstrahlt, immer tiefer sanken und nicht mehr befriedigten. Es wurden daher die Renten des bisher zur gemeinschaftlichen Pflege der Domicellaren verwalteten Fonds gleichfalls in Präbenden oder Stipendien zerlegt und den Böglingen erlaubt, auf zwei, drei, auch mehr Jahre zu ihrer vollen wissenschaftlichen Ausbildung eine Universtität zu besuchen, um so mehr, da der hohe sittliche Ernst der damaligen Hochschulen und die enge Verbindung dieser Anstalten mit der Kirche noch in keiner Weise einen nachtheiligen Einfluß der akademischen Freiheit auf den moralisch-religiösen Charakter der Candidaten befürchten ließ. Mit der Auflösung des Domicellarconvicis war der Wirkungskreis und Einfluß des Scholasters bedeutend geschmälert; ihm blieb nur noch das Recht, die äußeren Stiftsschulen zu dirigiren, für dieselben tüchtige Lehrer in Vorschlag zu bringen und sich von Zeit zu Zeit über das Wohlverhalten der auswärtig studirenden Stiftszöglinge zu erkundigen. Als aber in der Folge der ursprünglich vom Enthusiasmus für die Wissenschaft getragene männliche Geist von den Unversitäten gewichen war und einer zügellosen Rohheit Platz gemacht hatte, da mußte die Kirche bedacht sein, wenigstens das Erziehungswezen der Geistlichen wieder an sich zu nehmen und der älteren Einrichtung gemäß unter die unmittelbare Aufsicht der Bischöfe zu stellen. In Folge der tridentinischen Beschlüsse entstanden jetzt, wie allerwärts so auch in Deutschland, an den Cathedralen als neue geistliche Pflanzschulen die Seminararien. Jetzt traten auch die Domscholaster wieder in den ursprünglichen Kreis ihrer Wirksamkeit ein. Aber auch die fast gleichzeitig entstandenen oder zeitgemäß restaurirten äußeren Lateinschulen, Gymnasien und Lyceen wurden in engere Verbindung mit der Kirche gesetzt, und die Provincialconcilien übertrugen deren Aufsicht und regelmäßige Visitation in den Städten den Dom- und Collegiatstifts-Scholastern und auf dem Lande den Ruraldecanen (Conc. Trevir. a. 1549, tit. De scholis; Conc. Argent. a. 1549, c. 24; Conc. Constantians. a. 1567, tit. 4; Conc. Salisburg. a. 1569, const. 59 u. a.). So erhielt sich das Amt des Domscholasters fort und fort bis zur Säcularisation und lebte mit der Wiederherstellung der bischöflichen Stühle in Deutschland wenigstens nominell wieder auf. Es ist dasselbe aber in den heutigen Capiteln nur ein bloßes Personat ohne alle Jurisdiction und ohne Einfluß auf die Größe der Präbende. Denn da nach der gegenwärtigen Schulverfassung die äußeren Schul- und Studienanstalten der unmittelbaren Leitung der geistlichen Behörden entzogen sind, den Bischöfen nur die Aufsicht und Direction ihrer Clericalseminare und der Seminararia puororum, soweit letztere von ihnen selbst gegründet sind, überlassen, und selbst in Bezug auf diese Anstalten ihr freies Verfügungsrecht mehr-